

# **Satzung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer für die Pfalz“ mit der Kurzform „IHK Pfalz“. Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein und umfasst das Gebiet der Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserlautern, Kusel, Rheinpfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie der kreisfreien Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken.

(2) Die IHK Pfalz kann Außenstellen (Dienstleistungszentren) sowie Zentren für Weiterbildung unterhalten.

(3) Die IHK Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

## **§ 2 Aufgaben**

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

## **§ 3 Organe**

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident/die Präsidentin\*,
- der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin\*.

\*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

## **§ 4 Vollversammlung**

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung, ihre Wahl sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt unbeschadet der §§ 79, 80 des Berufsbildungsgesetzes über alle Fragen, die für die der IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder für die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) das Finanzstatut,
- i) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- j) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- k) die Errichtung von Außenstellen (Dienstleistungszentren),
- l) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- m) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- n) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- o) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG (Schlichtungsausschuss für Berufsausbildungsstreitigkeiten),
- p) der Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken,
- q) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- r) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten nach § 8 a.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie führen die Bezeichnung „Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz“. Die Mitgliedschaft ist persönlich; eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter Wahrung des Gesamtinteresses der Wirtschaft auszuüben. Sie sollen dabei die Compliance-Richtlinie der IHK beachten. Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

## § 5

### Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom dem Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die elektronische Übermittlung setzt voraus, dass der Empfänger hierfür den Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs. 1 VwVfG). Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, dies rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der damit von ihm beauftragte Vizepräsident.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für die Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

(8) Über die Beratung und die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind bei Beschlüssen auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Sitzungen der Vollversammlungen sind für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz sowie für Vertreter der Medien grundsätzlich öffentlich; die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten die Nichtöffentlichkeit im Einzelfall beschließen.

## **§ 5a**

### **Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 7 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 9 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

## **§ 5b**

### **Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 5a Abs. über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

## **§ 6 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(2) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Präsident wird durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den ältesten Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann sich, sofern dies erforderlich ist, auch durch ein Mitglied der Vollversammlung vertreten lassen.

(3) Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer bereiten die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgen für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine wichtige Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium anstelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 5 a Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 3 Satz 3.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Die Vollversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse bilden, die ihr selbst, dem Präsidenten, dem Präsidium sowie der Geschäftsführung beratend zur Seite stehen. Die Vollversammlung setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und beruft die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums; in die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht IHK-Zugehörige sind. Die Vollversammlung kann die Berufung der Ausschussmitglieder dem Präsidium oder dem Präsidenten übertragen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Dem Präsidium oder dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Die IHK Pfalz errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von dem Präsidium vorgeschlagen. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich im Übrigen nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig; für sie gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung entsprechend; § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan; er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Mitglieder der Geschäftsführung (stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer) werden auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium berufen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

(3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

## **§ 8a Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK Pfalz keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln.

## **§ 9 Vertretung**

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

(4) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Der Hauptgeschäftsführer wird durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer oder durch ein beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung vertreten.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusehen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (5) Der Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr liegt am Sitz der IHK und in den Außenstellen (Dienstleistungszentren) zur Einsicht für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz aus.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Anstelle einer Veröffentlichung nach Satz 1 kann die Vollversammlung die Veröffentlichung der Rechtsvorschriften der IHK im Bundesanzeiger beschließen. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt beziehungsweise der Bundesanzeiger herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, 02.12.2021

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Albrecht Hornbach  
Präsident

Dr. Tibor Müller  
Hauptgeschäftsführer